OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-000298/2/Gf/RoK

Linz, 27. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des K. P. G. gegen das wegen Übertretungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Freistadt vom 6. Juni 2018, Zl. SanRB96-4-2018,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß 52 Abs. 9 VStG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten; zugleich entfällt die Grundlage für ein Kostenersatzbegehren der AGES i.S.d. § 71 Abs. 3 LMSVG.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Verfahren vor der belangten Behörde

1. Mit Schreiben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 4. Jänner 2018, Zl. 2016-94024-1-0088-FROS, wurde wegen des Verdachtes von Übertretungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (im Folgenden auch: LMSVG) eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land erstattet.

Danach habe ein Lebensmittelaufsichtsorgan anlässlich einer am 18. September 2017 um 14:00 Uhr Uhr im Zuge einer Kontrolle in einer Filiale eines Handelsbetriebes in X (u.a.) eine Probe der vom Unternehmen des Beschwerdeführers (im Folgenden auch: Bf. oder Rechtsmittelwerber) dorthin gelieferten Waren („Spezialsalz mit Meeresalgen“) entnommen.

Dieser Anzeige waren das Probenbegleitschreiben vom 18. September 2017 und ein Untersuchungszeugnis der „Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH – Institut für Lebensmittelsicherheit Linz“ vom 5. Oktober 2017, Zl. 17102284 (im Folgenden auch kurz: Gutachten der AGES), beigelegt. Aus diesem Gutachten ergebe sich, dass die Probe zur Täuschung geeignete Angaben über die Herkunft des Produktes aufgewiesen und zudem nicht den Anforderungen über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben entsprochen habe.

Mit e-mail vom 6. März 2018 hat die Filiale des Handelsbetriebes bekannt gegeben, dass der Bf. die verfahrensgegenständlichen Waren am 18. August 2017 angeliefert habe.

2. In der Folge hat die BH Linz-Land die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens mit Schreiben vom 8. Jänner 2018, Zl. SanRB96-25-2018, im Hinblick auf den Firmensitz des Unternehmens des Bf. (N) gemäß § 27 VStG an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt abgetreten.

3. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 7. März 2018, Zl. SanRB96-4-2018, wurden über den Bf. zwei Geldstrafen in einer Höhe von jeweils 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 4 Stunden) verhängt, weil er am 18. August 2017 von seinem Betrieb in X aus mindestens vier 500g-Packungen „*Spezialsalz mit 0,1% Meeresalgen*“ an einen

Handelsbetrieb in X geliefert und dadurch in Verkehr gebracht habe, obwohl dieses Produkt einerseits insofern eine zur Täuschung geeignete Angabe über dessen Herkunft aufgewiesen habe, als auf der Verpackung die Angabe „*Himalaya Kristallsalz*“ angebracht gewesen und damit der Eindruck entstanden sei, dass dieses Salz im Bereich des Himalaya-Massivs abgebaut worden sei, obwohl zugleich unter der Angabe „Herkunft“ die vom Himalaya-Massiv 200 km entfernte „*Pakistan Salt Range*“ angeführt gewesen sei, und dieses Produkt andererseits die Angabe „*Wohldosiert reichert der Fingertang (laminaria digita) das edle Kristallsalz des Ur-Meeres an, ohne den milden Salzgeschmack zu verändern*“ aufgewiesen habe, die der Kategorie „Enthält“ zuzuordnen sei, ohne jedoch den konkreten Namen jenes Nährstoffes, jenes Nährstoffanteiles oder jener Substanz zu nennen, der bzw. die durch Zugabe der Alge angereichert würde. Dadurch habe er einerseits eine Übertretung des § 5 Abs. 2 Z. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl I 13/2006 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 51/2017 (im Folgenden: LMSVG), und andererseits eine Übertretung des § 4 Abs. 1 LMSVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ABl L 404 vom 30. Dezember 2006, S. 9, in der hier maßgeblichen Fassung ABl. L 24 vom 30. Jänner 2015, S. 60 (im Folgenden: VO 1924/2006), begangen, weshalb er gemäß § 90 Abs. 1 Z. 1 LMSVG bzw. gemäß § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG zu bestrafen gewesen sei.

4.1. Dagegen hat der Bf. mit e-mail vom 14. März 2018 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin eingewendet, dass sein Produkt im Jahr 2015 von der Fa. A untersucht worden sei und sich dabei keine Beanstandungen ergeben hätten. Dessen ungeachtet werde er die Etiketten entsprechend anpassen, weshalb um Straffreiheit ersucht werde.

4.2. Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

5. In der Folge hat die belangte Behörde dem Bf. am 4. April 2018 mitgeteilt, dass sie im Weiteren von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 2.500 Euro sowie dem Nichtvorliegen von nennenswertem Vermögen und von Sorgepflichten ausgehe.

6. Schließlich hat der Bezirkshauptmann von Freistadt mit Straferkenntnis vom 6. Juni 2018, Zl. SanRB96-4-2018, über den Bf. zwei Geldstrafen in einer Höhe von jeweils 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 4 Stunden) verhängt, weil er am 18. August 2017 von seinem Betrieb in N aus mindestens vier 500g-Packungen „*Spezialsalz mit 0,1% Meeresalgen*“ an einen Handelsbetrieb in X geliefert und dadurch in Verkehr gebracht habe, obwohl dieses Produkt einerseits insofern eine zur Täuschung geeignete Angabe über dessen Herkunft aufgewiesen habe, als auf dessen Verpackung die Angabe „*Himalaya Kristallsalz*“ angebracht gewesen und damit der Eindruck entstanden sei, dass dieses Salz im Bereich des Himalaya-

Massivs abgebaut worden sei, obwohl zugleich unter der Angabe „Herkunft“ die vom Himalaya-Massiv 200 km entfernte „*Pakistan Salt Range*“ angeführt gewesen sei, und dieses Produkt andererseits die Angabe „*Wohldosiert reichert der Fingertang (laminaria digita) das edle Kristallsalz des Ur-Meeres an, ohne den milden Salzgeschmack zu verändern*“ aufgewiesen habe, die der Kategorie „Enthält“ zuzuordnen sei, ohne jedoch den konkreten Namen jenes Nährstoffes, jenes Nährstoffanteiles oder jener Substanz zu nennen, der bzw. die durch Zugabe der Alge angereichert würde. Dadurch habe er einerseits eine Übertretung des § 5 Abs. 2 Z. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl I 13/2006 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 51/2017 (im Folgenden: LMSVG), und andererseits eine Übertretung des § 4 Abs. 1 LMSVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ABl L 404 vom 30. Dezember 2006, S. 9, in der hier maßgeblichen Fassung ABl. L 24 vom 30. Jänner 2015, S. 60 (im Folgenden: VO 1924/2006), begangen, weshalb er gemäß § 90 Abs. 1 Z. 1 LMSVG bzw. gemäß § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG zu bestrafen gewesen sei. Weiters wurden dem Bf. Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 40 Euro sowie Untersuchungskosten in Höhe von 165,90 Euro vorgeschrieben (zu zahlender Gesamtbetrag: 605,90 Euro).

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die dem Rechtsmittelwerber angelasteten Übertretungen auf Grund des Gutachtens der AGES vom 5. Oktober 2017 als erwiesen anzusehen sei.

Im Übrigen sei zu berücksichtigen gewesen, dass gegen den Bf. wegen der angelasteten Übertretungen bereits ein Verwaltungsstrafverfahren geführt und dieses seinerzeit nur deshalb mit einer Ermahnung beendet worden sei, weil er in Aussicht gestellt habe, die Etiketten so zu ändern, wie dies auch in dem von ihm in Auftrag gegebenen Privatgutachten angeregt worden sei; dem habe er jedoch bislang noch immer nicht entsprochen.

7. Gegen dieses ihm am 10. Juni 2018 durch Hinterlegung zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 3. Juli 2018 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich.

Darin wird im Wesentlichen – und ergänzend zum Einspruch vom 14. März 2018 – vorgebracht, dass mittlerweile ohnehin neue und – wie sich aus dem beigelegten Prüfbericht der AGES vom 10. April 2018 ergebe – vollumfänglich verkehrsfähige Verpackungen produziert, während die früheren, mit dem angefochtenen Straferkenntnis beanstandeten Gebinde lediglich aus wirtschaftlichen Gründen noch bis zu deren Auslaufen verwendet worden seien.

Außerdem sei die „Pakistan Salt Range“ in geologischer Hinsicht ohnehin als zum Himalaya gehörig anzusehen.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

8. Mit Schreiben vom 5. Juli 2018, Zl. SanRB96-4-2018, hat die Bezirkshauptmannschaft Freistadt dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich den Bezug habenden Akt vorgelegt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen ein Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig anzusehen.

2. Weil diesbezüglich weder im LMSVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zu Zl. SanRB96-4-2017; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und auch die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 90 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Z. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl I 13/2006 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 51/2017 (im Folgenden: LMSVG), begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür – sofern nicht ein vorsätzlicher Verstoß vorliegt, der in Kenntnis der Rechtwidrigkeit des Handelns begangen wurde – mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bestrafen, der Lebensmittel, die mit irreführenden Angaben versehen sind, in Verkehr bringt.

In diesem Zusammenhang finden sich in dem mit „Gutachten“ überschriebenen Teil des Untersuchungszeugnisses der AGES vom 15. Oktober 2017, Zl. 17102284, die Feststellungen, dass sich auf der Verpackung des verfahrensgegenständlichen Lebensmittels u.a. die Angaben „Himalaya“ und „Himalaya Kristallsalz“ befinden und als Herkunft des Salzes die „Pakistan Salt Range“ angeführt ist. Ein angemessen informierter und aufmerksamer Durchschnittsverbraucher entnehme der Angabe „Himalaya Kristallsalz“, dass ein so bezeichnetes Produkt im Bereich des Himalaya-Massivs abgebaut wurde; daher rechne er nicht damit, dass es tatsächlich in einem von diesem Hochgebirgsmassiv durch eine breite besiedelte Ebene getrennten und 200 km entfernten Mittelgebirgszug abgebaut wurde. Somit seien die Angaben „Himalaya“ und „Himalaya Kristallsalz“ geeignet, bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der angesprochenen Kreise eine Fehlvorstellung über die geographische Herkunft des Produktes hervorzurufen, wobei diese Fehlvorstellung nicht mit der gebotenen Deutlichkeit ausgeräumt werde, sodass diese geeignet sei, die Kaufentscheidung des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen (vgl. Seite 4, oben).

1.1. Soweit es zunächst die Frage betrifft, ob die sog. „Pakistan Salt Range“ geologisch als eigenständig oder als Teil des Himalaya-Massivs zu beurteilen ist, ist darauf hinzuweisen, dass – soweit ersichtlich – im Himalaya-Massiv selbst kein Salzabbau stattfindet. Vielmehr stammen die im Handel europaweit unter der Bezeichnung „Himalaya-Salz“ vertriebenen Produkte jeweils durchwegs aus der „Pakistan Salt Range“, wobei dieser Umstand beispielsweise den (deutschen) Bundesgerichtshof (im Folgenden: BGH) dazu bewogen hat, mit Urteil vom 31. März 2016, I ZR 86 13, einen Verstoß gegen (deutsches) Markenrecht festzustellen, weil sich der Umstand, dass sich das Abbaugebiet des Steinsalzes nicht, wie man als Verbraucher (wobei im Markenschutzrecht, das sich [ganz abgesehen von einer auch insoweit nicht von vornherein gegeben vorbehaltlosen rechtlichen Vergleichbarkeit

mit Österreich] ausschließlich an Unternehmer richtet, offenbar von einem relativ anspruchsvolleren Begriff des Durchschnittsverbrauchers auszugehen ist) vermuten könnte, im Himalaya-Hochgebirgsmassiv befindet, sondern in einer etwa 200 km davon entfernten Hügellandschaft, bei der Preisbildung in sachlich nicht gerechtfertigter Weise auswirken kann; gleichzeitig hat der BGH aber auch ausgesprochen, dass die Bestimmung des § 127 Abs. 1 des (deutschen) Markengesetzes im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 unionsrechtskonform dahingehend einschränkend auszulegen ist, dass bei der Beurteilung der Frage, ob eine Gefahr der Irreführung über die geographische Herkunft des Produkts besteht, bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit dieser Herkunft etwa verbundene besondere Qualitäts- oder Eigenschaftsvorstellungen unberücksichtigt zu bleiben haben (vgl. RN 18). Die Bezeichnung „Himalaya-Salz“ für ein Produkt, das (lediglich) aus der „Pakistan Salt Range“ stammt, erweist sich daher nach Auffassung des BGH in markenrechtlicher Hinsicht als irreführend, und zwar unabhängig davon, ob dieses eine besondere Eigenschaft aufweist und/oder ob im Himalaya-Hochgebirgsmassiv tatsächlich (auch) Salz abgebaut wird.

1.2. Gerade darauf kommt es jedoch dem gegenüber aus der Sicht der Verbraucherschutzintention des LMSVG entscheidend an.

Denn das Kriterium, ob „Himalaya-Salz“ tatsächlich aus dem dortigen Hochgebirgsmassiv oder bloß aus einer 200 km entfernten Mittelgebirgsregion stammt, kann ganz offensichtlich allenfalls nur die Kaufentscheidung von vereinzelten, sehr spezifisch interessierten Verbrauchern, nicht jedoch auch – und worauf die hier in Rede stehende Gebotsnorm des § 5 Abs. 1 Z. 1 LMSVG entscheidend abstellt – von bloßen Durchschnittskonsumenten beeinflussen. Hierzu bedürfte es nämlich in aller Regel eines Rückgriffs auf entsprechende Quellen (wie z.B. zumindest auf das Internet), die im Zuge eines normalen Einkaufs bei einer Durchschnittsbetrachtung aber entweder nicht zur Verfügung stehen oder tatsächlich (v.a. aus Zeitgründen) nicht in Anspruch genommen werden.

1.3. Entscheidende Bedeutung kommt aber auch dem Umstand zu, dass sich dem Gutachten der AGES in keiner Weise entnehmen lässt, ob Salz, das in einer Hochgebirgsregion abgebaut wird, wesentlich andere nährwertaffine Eigenschaften aufweist als solches, das aus dem Mittelgebirge stammt. Denn offensichtlich nur dann, wenn sich diesbezüglich signifikante Unterschiede ergeben, hätte dieser Aspekt (sogar) einen maßgeblichen Einfluss auf das durchschnittliche Konsumverhalten, sodass einer dementsprechenden Falschbezeichnung zugleich Irreführungseignung i.S.d. § 5 Abs. 1 Z. 1 LMSVG zukäme.

1.4. Aus allen diesen Gründen vertritt daher der geschäftsverteilungsmäßig zur Entscheidung zuständige Einzelrichter des LVwG OÖ die Auffassung, dass der Bf. im vorliegenden Fall den ihm unter Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses angelasteten Tatbestand nicht erfüllt hat.

2. Gemäß § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG i.V.m. § 4 Abs. 1 LMSVG, i.V.m. Teil 1 Z. 13 der Anlage zum LMSVG, i.V.m. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ABl L 404 vom 30. Dezember 2006, S. 9, in der hier maßgeblichen Fassung ABl. L 24 vom 30. Jänner 2015, S. 60 (sog. „Health-Claims"-Verordnung, im Folgenden: VO 1924/2006), und i.V.m. mit dem Begriff „*Enthält*" i.S.d. Anlage zur VO 1924/2006 begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bestrafen, der die Angabe, dass sein vom ihm i.S.d. Art. 2 Abs. 1 lit. a der VO 1924/2006 i.V.m. Art. 3 Z. 8 der VO 178/2002 in Verkehr gebrachtes Lebensmittel einen Nährstoff oder eine andere Substanz, für die in der VO 1924/2006 keine besonderen Bedingungen vorgesehen sind, oder eine Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, enthält, nicht allen übrigen Bestimmungen der VO 1924/2006, insbesondere nicht den allgemeinen Bestimmungen des Art. 5 der VO 1924/2006, entspricht.

Diesbezüglich findet sich in dem mit „Gutachten" überschriebenen Teil des Untersuchungszeugnisses der AGES vom 15. Oktober 2017, Zl. 17102284, die Feststellung, dass auf der Verpackung des verfahrensgegenständlichen Lebensmittels der Hinweis „*Wohldosiert reichert der Fingertang (laminaria digita) das edle Kristallsalz des Ur-Meeres an, ohne den milden Salzgeschmack zu verändern*" angebracht ist. Diese Angabe sei in die Kategorie „Enthält [Name des Nährstoffs oder der anderen Substanz]" einzuordnen, weil nach den dort genannten Bestimmungen darunter auch alle Angaben fallen, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung haben. Die zitierte Angabe nenne jedoch nicht den konkreten Namen des Nährstoffs, des Nährstoffanteils oder der anderen Substanz, die durch die Zugabe der Alge angereichert werde (vgl. Seite 4, unten).

2.1. Schon aus rein grammatikalischer Sicht kann die Wendung „*Wohldosiert reichert der Fingertang ..... das edle Kristallsalz .... an*" nur so verstanden werden, dass die Alge (Fingertang – laminaria digita) selbst jener Nährstoff bzw. jene Substanz ist, mit der das Hauptprodukt (Salz) angereichert wird.

2.2. Dass eine derartige Anreicherung bzw. Zugabe lebensmitteltechnisch, chemisch oder aus ähnlichen Gründen gänzlich unmöglich wäre, lässt sich dem Gutachten der AGES nicht entnehmen, sodass sich insoweit kein Hinderungsgrund gegen die vorstehende Annahme ergibt.

2.3. In gleicher Weise geht aus dem Gutachten der AGES auch nicht hervor, dass beispielsweise i.S.d. Art. 5 Abs. 1 der VO 1924/2006 anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Untersuchungen nachgewiesen wäre, dass das Vorhandensein von Fingertang keine positive ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung hat (lit. a), dass Fingertang im verfahrensgegenständlichen Salz nicht in einer

(signifikanten) Menge, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Nachweisen geeignet ist, die behauptete ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung zu erzielen, vorhanden war (lit. b) oder bloß in einer Form vorlag, die für den Körper nicht verfügbar war (lit. c) oder dass eine Produktmenge, deren Verzehr vernünftigerweise erwartet werden kann (hier: Salz), keine solche Menge des Nährstoffs (hier: Fingertang) geliefert hätte, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Nachweisen geeignet ist, eine ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung zu erzielen (lit. d).

Somit kann also auch nicht davon ausgegangen werden, dass im gegenständlichen Fall die allgemeinen Bestimmungen der VO 1924/2006 nicht vorlagen.

2.4. Im Ergebnis kann daher auch der dem Rechtsmittelwerber unter Spruchpunkt 2. angelastete Tatvorwurf nicht als erfüllt angesehen werden.

3. Aus allen diesen Gründen war sohin der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

(Unabhängig davon darf bezüglich allfälliger künftiger gleichartiger Verfahren darauf hingewiesen werden, dass § 90 Abs. 1 vorletzter Satz LMSVG u.a. für Fälle von vorsätzlichen Verstößen gegen § 5 Abs. 2 LMSVG, die in Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Handelns begangen werden, dann, wenn die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sind, eine Geldstrafe in einer Höhe zumindest 700 Euro, bei Wiederholung von zumindest 4.000 Euro, festzusetzen ist.)

4. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf. nach § 52 Abs. 9 VStG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben; zugleich entfällt damit auch die Grundlage für ein Kostenersatzbegehren der AGES i.S.d. § 71 Abs. 3 LMSVG.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig, weil im Zuge des vorliegenden Verfahrens keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht nämlich die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Judikatur; zudem ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schließlich liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f